

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R62

Stand: Mai 2015

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Rundfunkbeiträge für Unternehmen

Der neue Rundfunkbeitrag ersetzt seit 2013 das alte Rundfunkgebührenmodell. Der Rundfunkbeitrag ergibt sich aus der Zahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Wer welche Rundfunkgeräte bereithält, spielt bei dem Rundfunkbeitrag - im Unterschied zur Gebühr - keine Rolle mehr.

#### Wie ermittelt man den Rundfunkbeitrag?

Der neue Rundfunkbeitrag lässt sich in folgenden Schritten ermitteln:

Beitrag Betriebsstätte (nach Mitarbeiter-Beitragsstaffel)

+ ggf. Beiträge für weitere Betriebsstätten (nach Mitarbeiter-Beitragsstaffel)

+ Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge (abzüglich 1 Kfz pro Betriebsstätte)  
\*5,83 Euro

+ Anzahl der Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen (abzüglich 1 Zimmer/Wohnung pro Betriebsstätte) \*5,83 Euro

---

= Rundfunkbeitrag für das Unternehmen

---

#### Mitarbeiter-Beitragsstaffel

Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beiträge pro Monat in absoluten Zahlen (seit 01.04.2015)
0-8	1/3	5,83 €
9-19	1	17,50 €

20-49	2	35,00 €
50-249	5	87,50 €
250-499	10	175,00 €
500-999	20	350,00 €
1.000-4.999	40	700,00 €
5.000-9.999	80	1.400,00 €
10.000-19.999	120	2.100,00 €
ab 20.000	180	3.150,00 €

Änderungen bei der Zahl der Betriebsstätten müssen Unternehmen umgehend melden. Ändert sich dagegen die Zahl der Beschäftigten, dann muss die geänderte Zahl nur einmal im Jahr, und zwar jeweils bis zum 31. März, mitgeteilt werden.

## Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist jede **ortsfeste Raumeinheit**, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann z. B. ein Produktionsstandort oder ein Geschäft sein.

Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z. B. Shop in Shop). **Betriebsstätten in privaten Wohnungen** sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

### Beispiel:

Hat ein freier Grafiker sein Büro in seiner Wohnung eingerichtet und wird für diese bereits der Rundfunkbeitrag geleistet, muss er nicht doppelt zahlen. Der Beitrag für die Betriebsstätte entfällt.

Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden. Derselbe Inhaber liegt vor, wenn es sich bei ihm um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Haben hingegen auf einem Grundstück neben natürlichen auch juristische Personen verschiedene Betriebe inne, sind unterschiedliche Inhaber vorhanden.

Nutzen mehrere Inhaber (z. B. Bürogemeinschaften, GmbHs) eine Betriebsstätte ohne erkennbare räumliche Trennung (z. B. mit gemeinsamen Empfang), so fällt der Rundfunkbeitrag nur für eine Betriebsstätte an. Die Inhaber haften hierfür gesamtschuldnerisch. Gleiches gilt auch für Vereine und Verbände.

### **Fallbeispiel:**

Im Bereich des KfZ-Gewerbes findet man häufig eine Kombination aus jeweils rechtlich selbständiger Handelsgesellschaft, Autolackiererei und Tankstelle. Hier ist davon auszugehen, dass zwischen diesen drei Betrieben eine erkennbare räumliche Trennung besteht. Insoweit liegen mehrere Betriebsstätten vor. Die Betriebe sind zudem auch nicht demselben Inhaber zuzurechnen, weil es sich jeweils um verschiedene natürliche und juristische Personen handelt.

Der Begriff der Betriebsstätte umfasst auch gewerblich genutzte Motorschiffe.

Separat einer Beitragspflicht unterliegen selbst räumlich minimal getrennte Teilflächen von Betrieben. Bei der Beurteilung, ob Betriebsgrundstücke zusammen hängen, kommt es nicht auf eine wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit an. Ausschlaggebend ist das Grundstückskataster. Grundstücke werden nur dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht (z. B. eine Fußgängerbrücke über eine Straße, die zwei Betriebsstätten verbindet).

### **Wann fällt ggf. kein Rundfunkbeitrag für eine Betriebsstätte an?**

Wer sein Unternehmen saisonbedingt **länger als drei Monate hintereinander vollständig schließt**, kann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden.

Ein Rundfunkbeitrag ist für die Betriebsstätten nicht zu entrichten, in denen **kein Arbeitsplatz eingerichtet** ist oder in denen Beschäftigte **nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben**. Dabei ist die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.

Kein Rundfunkbeitrag fällt beispielsweise an

- für Lager
- für Trafohäuschen,
- für Objektbüros von Reinigungsfirmen in den zu reinigenden Gebäuden,
- für vorübergehend aufgestellte Baucontainer,
- für Baustellen im Allgemeinen,
- für mobile Objekte, wie z. B. Zelt pavillons, Stände auf Wochenmärkten,
- für temporäre Servicestandorte von Händlern oder Handwerkern in Baumärkten, wenn diese nicht im eigenen Namen betrieben werden, sondern die Infrastruktur des Baumarktes genutzt wird.

Baucontainer gelten jedoch dann als ortsfeste Raumeinheit bzw. Betriebsstätte, wenn sie längerfristig an einem Ort (Dauerbaustelle) stehen. Ab welchem Zeitraum dies gilt, ist derzeit Auslegungsfrage bzw. noch zu klären. Gleiches gilt für Marktstände.

Die an diesen Orten nicht regelmäßig Beschäftigten werden der Betriebsstätte zugeordnet, an der sie überwiegend und damit regelmäßig tätig sind.

## Was gilt für Arbeitszimmer innerhalb der Privatwohnung?

Selbstständige oder Freiberufler, die zu Hause arbeiten und für ihre Wohnung bereits den Rundfunkbeitrag leisten, müssen **keinen gesonderten Beitrag** für die Betriebsstätte zahlen. Es ist aber der Beitrag für beruflich genutzte Kraftfahrzeuge zu leisten (monatlich 5,83 Euro pro Kfz).

Bei der Beurteilung, ob sich Betriebsstätten innerhalb oder außerhalb einer Wohnung befinden, orientiert man sich daran, ob die **Privatsphäre** der Wohnung berührt wird. Die Betriebsstätte ist also nur dann beitragsfrei, wenn sie ausschließlich über die Privatwohnung zu betreten ist. Ein räumlicher Zusammenhang reicht nicht aus.

Eine separate Wohnung im Sinne des Staatsvertrages liegt dann vor, wenn diese durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann. Räumlichkeiten, die folglich durch einen separaten Eingang und nicht ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden können (z. B. Garage, Ladengeschäft im Untergeschoss), zählen deshalb nicht zur Wohnung. Es ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten.

## Wie ermittelt man die Beschäftigtenzahl?

In die Beitragsberechnung gehen alle im Jahresdurchschnitt **sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigten** ein.

**Teilzeitbeschäftigte** werden - unabhängig davon, ob sie in mehreren Betrieben beschäftigt sind - pro Betrieb **voll angerechnet**. Anders ist dies nur dann, wenn ein Mitarbeiter in demselben Unternehmen in verschiedenen Betriebsstätten jeweils in Teilzeit eingesetzt ist. Hier ist der Mitarbeiter nur einmal - an der Betriebsstätte, an der er vorwiegend eingesetzt ist - zu berücksichtigen.

### Nicht hinzugerechnet werden:

- Inhaber/in (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH),
- Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber),

- Personen, die ein freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Medizinstudenten, die sich in ihrem praktischen Jahr an Krankenhäusern befinden,
- Mitarbeiter in Elternzeit,
- Beschäftigte im Sonderurlaub.

**Kurzarbeiter** sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden somit bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen erfasst. Noch zu klären ist, wie bei Insolvenz eines Unternehmens verfahren wird.

**Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Die Mitarbeiter werden bei der Erfassung der Betriebsstätte zugeordnet, die ihrem Einsatzort am nächsten ist. Hier bestehen Beurteilungsspielräume für Unternehmen.

## **Wie ermittelt man die beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge?**

Für **betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge** (darunter fallen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Personen- und Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge und Omnibusse der EG-Fahrzeugklassen M, N, Symbol G) ist ein Drittel Beitrag von monatlich 5,83 Euro zu entrichten.

**Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei - unabhängig davon, wo es zugelassen ist.**

Beitragspflicht besteht bei jeder auch nur geringfügigen Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken.

Entscheidend für die Beitragspflicht ist, ob ein Kfz zugelassen ist. Daher sind auch Mietwagen/Werkstattersatzfahrzeuge, Vorführgewerewagen und Mitarbeitern zugewiesene Dienstwagen beitragspflichtig.

**Unternehmen müssen jedes neu hinzukommende Kraftfahrzeug bei den Rundfunkanstalten anmelden.**

## **Wann fällt ggf. kein Rundfunkbeitrag für ein Kraftfahrzeug an?**

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind zulassungsfreie Kfz wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler oder einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Kfz, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen), unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Gleiches gilt für Kfz mit „taktischen Tageszulassungen“ (weniger als 30 Tage zugelassen, keine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, Gesamtkilometerleistung weniger als 200 Kilometer) und für Kfz mit taktischen „händler eigenen Zulassungen“, da diese im Straßenverkehr nicht genutzt werden.

## **Welche Regelungen gelten für Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen?**

Für jedes Hotel- und Gästezimmer sowie jede Ferienwohnung, die zur entgeltlichen Beherbergung Dritter dienen, ist – zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kfz – ein Drittel des Rundfunkbeitrages pro Monat zu entrichten (5,83 €).

Auch hier gilt: der Beitrag fällt erst ab der zweiten Raumeinheit an.

## **Wie erfolgt der Beitragseinzug?**

Alle betroffenen Unternehmen erhielten im Verlaufe des Jahres 2012 einen Fragebogen. Dieser bildet die Basis für die Berechnung des Rundfunkbeitrages 2013. Ändert sich die Anzahl der Beschäftigten, der Inhaber, der Kraftfahrzeuge usw. oder wird ein Unternehmen neu gegründet, müssen entsprechende Meldungen durchgeführt werden. Die Meldeformulare sind auf der Seite [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) in der Rubrik „Formulare“ in der Unterrubrik „Formulare für Unternehmen und Institutionen“ eingestellt. Auf der Seite [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) befindet sich auch ein Online-Beitragsrechner, mit dessen Hilfe Sie Ihren zu zahlenden Rundfunkbeitrag ermitteln können.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*